

Dienstleistungen ausländischer Unternehmer aus dem Drittland in Österreich

MMag. Lars Gläser



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

Überblick

- Zielsetzungen bei der Besteuerung von Drittlandsunternehmern
- Drittlandsunternehmer im UStG
- Bestimmung des Leistungsortes
- Steuerschuldner
- Durchführung der Besteuerung



Zielsetzungen bei der Besteuerung von Drittlandsunternehmern

- Wettbewerbsneutralität
- Sicherstellung des Besteuerungsanspruches
- Praktikabilität der Besteuerung

→ Sonderregelungen für Drittlandsunternehmer



Drittlandsunternehmer im UStG

- Betreffend Leistungsort
 - Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt oder die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausführt (§ 3a Abs 9 lit c und § 3a Abs 11)
- Betreffend Steuerschuldner
 - Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat (§ 19 Abs 2)
- Betreffend Besteuerungsverfahren
 - Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erfasst ist (§ 25a Abs 1)
 - Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat (§ 27 Abs 7)

→ Kein einheitlicher Begriff des Drittlandsunternehmers



Bestimmung des Leistungsortes § 3a

- Allgemeine Regelungen
 - Grundstücksort, Beförderungsort, Tätigkeitsort
- Sonderregelungen für Drittlandsunternehmer bei Katalogleistungen
 - Leistung an juristische Person des öffentlichen Rechts
 - Telekommunikationsdienste
 - Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
 - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen
 - Vermietung von Beförderungsmitteln



Leistungsort - Leistung an juristische Person des öffentlichen Rechts

- Juristische Person des öffentlichen Rechts
 - Nichtunternehmerische Sphäre
(sonst § 3a Abs 9 lit a)
 - Katalogleistungen iSd § 3a Abs 10 Z 1-14
 - Auswertung oder Nutzung im Inland
- Gleichstellung von Drittlandsunternehmern mit inländischen Konkurrenten



Leistungsort - Telekommunikationsdienste

- Entscheidung des Rates 97/210/EG
(zeitlich begrenzt)
- RL 1999/59/EG
- Definition Telekommunikationsdienstleistungen
 - Art 9 Abs 2 lit e 6. EG-RL
 - Auslegung nach international gültigen Definitionen – WATTC Melbourne
 - Schreiben des deutschen BMF vom 18.11.1997
(Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation)



Leistungsort - Telekommunikationsdienste

- VO BGBl II 383/2003
 - Definition Telekommunikationsdienste

„Dienstleistungen, mit denen Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien gewährleistet werden; dazu gehören auch die Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang.“
 - Leistung an juristische Person des öffentlichen Rechts (Abs 11)
 - Verlagerung des Leistungsortes

wenn dieser gem § 3a außerhalb der Gemeinschaft liegen würde, die Leistung aber im Inland genutzt oder ausgewertet wird



Leistungsort – Telekommunikationsdienste (Beispiele bzgl. Drittlandsunternehmer)

- Ein Privater telefoniert von Österreich mit dem Ausland unter Benützung einer Telephone card einer US-Telecom-Gesellschaft
→ Inland (VO BGGI II 383/2003)
- Ein Privater aus Wien telefoniert anlässlich einer Urlaubsreise in den USA → Drittland
- Ein Schweizer Tourist telefoniert anlässlich einer Urlaubsreise in Österreich in die Schweiz unter Benützung seines Schweizer Mobiltelefons
→ Inland (VO BGGI II 383/2003), jedoch
→ Drittland (VwGH 30.6.2005, 2003/15/0059 und 2004/15/0010; VwGH 30.3.2006, 2002/15/0099 und 2002/16/0100; UFS 24.8.2006, RV/0294-G/04)



Leistungsort - Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

- RL 2002/38/EG
- Definition UStR
 - Rundfunk- und Fernsehprogramme, die über Kabel, Antenne oder Satellit verbreitet werden
 - Auch bei gleichzeitiger Verbreitung über das Internet
 - Nicht die Abtretung von Sende- und Übertragungsrechten
 - Nicht die Miete von bei der Übertragung eingesetztem Gerät und technischer Ausrüstung
- Leistung an juristische Person des öffentlichen Rechts (Abs 11)
- Verlagerung des Leistungsortes (VO BGBl II 383/2003)
wenn dieser gem § 3a außerhalb der Gemeinschaft liegen würde,
die Leistung aber im Inland genutzt oder ausgewertet wird



Leistungsort - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

- RL 2002/38/EG
- Definition
 - Exemplarische Auflistung in Annex L zu RL 2002/38/EG
 - Art 11 und 12 der VO Nr. 1777/2005 zur 6. EG-RL
 - Schreiben des deutschen BMF vom 18.11.1997 (Teledienste)
 - Verhältnis zu Telekommunikationsdiensten und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- Verlagerung des Leistungsortes (§ 3a Abs 9 lit c)



Leistungsort - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

- Auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen
 - Bereitstellung von Websites, Web-hosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
 - Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung; Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken;
 - Von einem Computer automatisch generierte Dienstleistungen über das Internet;
 - Automatisierte Versteigerungen (Ebay)
- Nicht auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen
 - Lieferung von Gegenständen nach elektronischer Bestellung und Auftragsbearbeitung;
 - Beratungsleistungen via Email;
 - Versteigerungen herkömmlicher Art bei denen Menschen direkt tätig werden
 - Videofonie; Internettelefonie



Leistungsort - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

Empfänger	Leistungsort
Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet	Sitz des empfangenden Unternehmers
Unternehmer im Drittlandsgebiet	Sitz des empfangenden Unternehmers
Nichtunternehmer in EU (Österreich)	Wohnsitz des Nichtunternehmers
Nichtunternehmer im Drittlandsgebiet	Sitz des leistenden Unternehmers



Leistungsort - Vermietung von Beförderungsmitteln

- Art 9 Abs 3 6. EG-RL
- Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt
- Nutzung oder Auswertung im Inland
- Beförderungsmittel sind
 - Kraftfahrzeuge (PKW, LKW, Busse), Lokomotiven und Eisenbahnwagons, Flugzeuge, See- und Binnenschiffe
 - Traktoren, Transportbetonmischer, Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Sportflugzeuge, Segelflugzeuge, Wohnmobile und Wohnwagen, sofern nicht fest mit dem Grundstück verbunden (UStR)
 - Segeljachten (EuGH Rs Hamann)
- Keine Beförderungsmittel sind
 - Bagger, Bergungskräne, Schwertransportkräne, Planiertrappen, Baustellenaufzüge, Transportbänder, Gabelstapler, Elektrokarren, Rohrleitungen, militärische Kampffahrzeuge und -flugzeuge, Erntemaschinen, Container



Steuerschuldner

- Generalklausel des § 19 Abs 1 UStG
→ Drittlandsunternehmer
- Reverse charge § 19 Abs 2 UStG
→ Inländischer Unternehmer oder inländische juristische Person des öffentlichen Rechts
(leistender Unternehmer haftet für Steuerschuld)
- Fiskalvertreter § 27 Abs 7 UStG



Besteuerungsverfahren

- Registrierungspflicht für Drittlandsunternehmer
- Rückerstattung von Vorsteuern
- Sonderregelung für Drittlandsunternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen (§ 25a UStG)



Sonderregelung - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

- Unternehmer
- Im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte
- Im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erfasst
- Ausschließliche Erbringung sonstiger Leistungen auf elektronischem Weg



Sonderregelung - Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen

- Elektronische Anzeige der Inanspruchnahme der Option zur Sonderregelung
- Veranlagungszeitraum
- Steuerschuld
- Steuererklärung
- Entrichtung der Steuer
- Aufzeichnungspflichten
- Kein Fiskalvertreter erforderlich
- Ausschluss von der Sonderregelung



Vielen Dank!

